

Fachärztin oder Facharzt für Pharmazeutische Medizin

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2020

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Pharmazeutische Medizin

Weiterbildungsprogramm

Dieses Weiterbildungsprogramm beschreibt die Bedingungen für die Verleihung des Facharztstitels Pharmazeutische Medizin. In Ziffer 1 ist das Berufsbild / Leitbild zum Fachgebiet formuliert. In den Ziffern 2, 3 und 4 finden sich die Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung, die für den Erwerb des Facharztstitels zu erfüllen sind. Ziffer 5 beschäftigt sich mit der Anerkennung der Weiterbildungsstätten.

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Pharmazeutische Medizin ist eine medizinisch-wissenschaftlichen Disziplin, mit dem Ziel einer bestmöglichen therapeutischen Versorgung der Bevölkerung durch eine bedarfsgerechte Entwicklung von Heilmitteln¹ und deren optimalen Einsatz in der klinischen Praxis. Die fachärztliche Tätigkeit liegt in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Disziplinen und Akteuren des Gesundheitswesens im Rahmen der Entdeckung, Erforschung und Entwicklung von Heilmitteln, deren regulatorische Zulassung und Erstattungsbeurteilung, sowie deren praktische und sichere Anwendung im klinischen Alltag. Die patientenbezogene, evidenzbasierte Entscheidungsfindung hat einen direkten Einfluss auf die medizinische Versorgung zum Wohl und Nutzen der Patientinnen und Patienten, sowie der Gesellschaft, möglicherweise über die Landesgrenzen hinaus.

Eine bedarfsgerechte Heilmittelentwicklung unterliegt gesetzlichen, ethischen und qualitativen Anforderungen an die Planung und Durchführung von klinischen Studien und setzt eine korrekte Interpretation präklinischer, toxikologischer, pharmakologischer und klinischer Resultate unter Berücksichtigung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses und sozioökonomischer Aspekte voraus. Zudem sind komplexes Wissen und praktische Erfahrung erforderlich für den Aufbau und die Einreichung eines Zulassungsdossiers, sowie eines Gesuchs um Aufnahme in den Vergütungslisten nach Kriterien der Wirksamkeit/Zweckmässigkeit/Wirtschaftlichkeit (WZW), für die kontinuierliche Weiterentwicklung von Heilmitteln auch nach der Registrierung, für die medizinische Beurteilung und Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit durch adäquates Risikomanagement und Versorgungssicherheit, sowie für die medizinisch-wissenschaftliche Informationen zu Heilmitteln in der praktischen Anwendung. All dies erfordert die kompetente Mitarbeit und Expertise von entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten, weshalb Fachärztinnen und Fachärzte für Pharmazeutische Medizin in verschiedenen Gebieten tätig sein können:

- In der translationalen Medizin und klinischen Forschung an Spitälern und akademischen Zentren (inkl. Clinical Trial Units),
- Bei Herstellern und Vertreibern von pharmazeutischen, biomedizinischen Arzneimitteln und Heilvorrichtungen (inklusive Diagnostika) und deren Serviceanbietern,
- In unabhängigen Vertragsforschungsorganisationen (CRO)
- Bei Zulassungs- und Überwachungsorganen (z.B. Swissmedic, BAG, Ethikkommissionen)

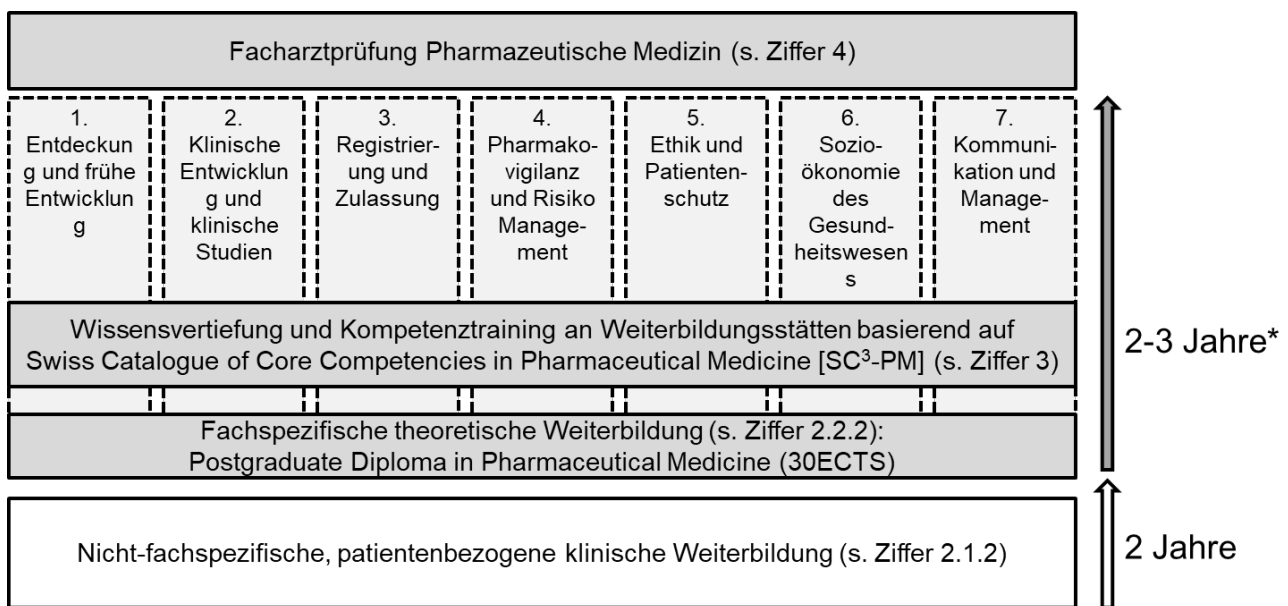
¹ Heilmittel werden bei der Erkennung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderung eingesetzt. Der Begriff Heilmittel beinhaltet Arzneimittel und Medizinprodukte (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html>)

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Pharmazeutische Medizin werden fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die eine eigenverantwortliche, kompetente Tätigkeit im Gebiet der Pharmazeutischen Medizin erlauben. Die Kernkompetenzen einer Fachärztin oder eines Facharztes in Pharmazeutischer Medizin sind in sieben Domänen definiert (Abschnitt 3). Diese reflektieren auch die Rollen nach dem CanMEDS Modell² (s. allgemeine Lernziele WBO Art 3.2).

Als patientenzentrierte, medizinisch-wissenschaftliche Disziplin basiert die fachspezifische Weiterbildung für Pharmazeutische Medizin auf dem Erwerb theoretischen Wissens. Der Syllabus (Lerninhalt) des IFAPP/Pharmatrain Basisdiploms in Pharmazeutischer Medizin dient dabei als Referenz (Ziffer 2.2.2). Fachspezifische Kompetenzen werden durch Weiterbildung in Kernpunktgebieten der Pharmazeutischen Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten vertieft.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Weiterbildung:



2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 - 3 Jahre Pharmazeutische Medizin (fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.1)
- 2 Jahre patientenbezogene klinische Weiterbildung (nicht fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.2)
- Maximal 1 Jahr Optionen (vgl. Ziffer 2.1.3)

2.1.1 Pharmazeutische Medizin (fachspezifische Weiterbildung)

2-3 Jahre müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in Pharmazeutischer Medizin als fachspezifische Weiterbildung absolviert werden. Mindestens 1 Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder B absolviert werden (s. Ziffer 5.6).

² [Allgemeiner Lernzielkatalog](#)

2.1.2 Patientenbezogene klinische Weiterbildung (nicht fachspezifische Weiterbildung)

2 Jahre müssen als patientenbezogene klinische Weiterbildung an einer oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten der folgenden Disziplinen absolviert werden: Es gelten alle Fachgebiete der eidgenössischen Facharzttitel (inkl. Schwerpunkte) ausser Pathologie, klinische Pharmakologie und Toxikologie und Prävention / Public Health.

Diese nicht fachspezifische Weiterbildung hat folgende Ziele: Erlernen von Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich Anamneseerhebung, körperlicher Untersuchung, Symptombewertung und weiterführender Diagnostik sowie prüfen von Therapieoptionen. Ausserdem Kennenlernen und praktisches Erproben der Abläufe in einem klinischen Setting.

2.1.3 Optionen

Insgesamt maximal 1 Jahr der folgenden Tätigkeiten kann für die Weiterbildung anerkannt werden:

- Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Klinische Pharmakologie und Toxikologie, oder Prävention und Public Health.
- Eine Forschungstätigkeit (auch ausserhalb einer Weiterbildungsstätte für Pharmazeutische Medizin) kann auf vorgängige Anfrage bei der Titelkommission (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) bis zu 1 Jahr angerechnet werden, falls die wissenschaftliche Arbeit in der Pharmazeutischen Medizin oder einem verwandten Gebiet erfolgt. Dies gilt ebenfalls für eine Arbeit als klinischer Forschungsassistent unter Aufsicht eines qualifizierten, klinischen Sponsor-Prüfarztes.
- Eine MD/PhD Ausbildung kann ebenfalls für maximal 1 Jahr angerechnet werden. Dabei muss die Tätigkeit nicht auf dem Gebiet des angestrebten Facharzttitels sein.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Kurse für die fachspezifische theoretische Weiterbildung

Bei der fachspezifisch theoretischen Weiterbildung handelt es sich um eine universitäre Weiterbildung im Umfang von mind. 30 ECTS im Gebiet der Pharmazeutischen Medizin mit entsprechendem Diplom. Der Inhalt dieser Diplomkurse richtet sich nach dem IFAPP/Pharmatrain Syllabus³ zum Erlangen des Basisdiploms in Pharmazeutischer Medizin. Ausnahmsweise kann der Besuch anderer Kurse akzeptiert werden, solange alle Themen des Syllabus abgedeckt sind (1 ECTS = 20 Stunden, inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Kurse müssen anerkannt sein und über eine entsprechende Zertifizierung durch die IFAPP und/oder die Fachgesellschaft SGPM verfügen. Eine Liste der anerkannten Kurse findet sich auf der Website der SGPM (www.sgpm.ch).

Modul	Thema	ECTS Punkte
1	Entdeckung neuer Arzneimittel und Entwicklungsplanung	5
2	Präklinische Prüfung, pharmazeutische und klinische Entwicklung	5
3	Explorative und konfirmatorische klinische Entwicklung	5
4	Klinische Studien ⁴	5
5	Arzneimittelzulassung, Arzneimittelsicherheit und Pharmakovigilanz	5
6	Sozioökonomie des Gesundheitswesens	5
	Total	30

³ <https://www.pharmatrain.eu/guidelines.php> → Syllabus and Guidelines

⁴ Das Basisdiplom in Pharmazeutischer Medizin beinhaltet die Good Clinical Practice (GCP) Kennnisanforderungen für Sponsoren-Prüfarzte nach HFG Art 10d und KlinV Art.6

*Das Basisdiplom in Pharmazeutischer Medizin beinhaltet die Good Clinical Practice (GCP) Kennanforderungen für Sponsoren-Prüfärztinnen und -Prüfärzte nach HFG Art 10d und KlinV Art.6

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit (vgl. Art. 16 Abs. 4 WBO)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst-, Letzt- oder Co-autorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Alternativ genügt auch ein medizinisch-wissenschaftliches, regulatorisch relevantes Dokument zuhanden einer kompetenten Behörde. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 1½ Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Pharmazeutische Medizin anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Der Inhalt der Weiterbildung richtet sich nach den fachspezifischen Kompetenzen, wie sie im Swiss Catalogue of Core Competencies in Pharmaceutical Medicine (SC³-PM)⁵ betreffend angewandtes Wissen, Fähigkeiten und Verhalten beschrieben sind. Die Kernpunktgebiete sind in sieben verschiedene Domänen entsprechend dem Prozess der Heilmittelentwicklung und der therapeutischen Versorgung der Bevölkerung aufgeteilt. Diese leiten sich aus dem internationalen Syllabus ab.

Tabelle 1: Kernkompetenzen des Facharztes für Pharmazeutische Medizin

Domäne	Kompetenzen	SC ³ -PM Ziffern
Entdeckung und frühe Entwicklung	Kann ungedeckten therapeutischen Bedarf («Unmet Medical Need») identifizieren, kann die Evidenz neuer Heilmittelmöglichkeiten für die klinische Entwicklung evaluieren und kann ein klinisches Entwicklungsprogramm mit definiertem Produktprofil («Target Product Profile») erstellen.	C1-C9

⁵ Swiss Catalogue of Core Competencies in Pharmaceutical Medicine (SC³-PM), basierend auf IFAPP Core Competency Statement, abrufbar auf www.sgpm.ch

Domäne	Kompetenzen	SC ³ -PM Ziffern
Klinische Entwicklung und klinische Studien	Kann explorative und bestätigende klinische Studien erstellen, als Sponsor/-Prüfärztin / -arzt ⁶ durchführen und auswerten, sowie die damit verbundenen Studienberichte und Manuskripte zur Veröffentlichung und Einreichung bei Behörden verfassen.	C10-C17
Registrierung und Zulassung	Kann zulassungsrelevante Anforderungen (beginnend mit der klinischen Entwicklung eines neuen Heilmittels über den ganzen Produktlebenszyklus hinweg) korrekt interpretieren, um eine zweckmässige therapeutische Verwendung und ein angemessenes Risikomanagement sicherzustellen.	C18-C27
Pharmakovigilanz und Risiko-Management	Kann die Anwendung und Auswertung von verschiedenen Methoden zur Arzneimittelüberwachung nach der Zulassung («post-authorization surveillance») evaluieren, um die Anforderungen von nationalen/ internationalen Behörden für angemessene Information und Risikominimierung für Patientinnen / Patienten und Studienversuchspersonen zu erreichen.	C28-C35
Ethik und Patientenschutz	Kann medizinisch-ethische Entscheidungsfindung zum Schutz und Wohl der Gesunden und Kranken umsetzen und grenzt dabei Eigen- und Fremdinteressen klar ab.	C36-C42
Sozioökonomie des Gesundheitswesens	Kann den sinnvollen Einsatz von diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mitteln bei der Betreuung von Gesunden und Kranken bewerten und unterstützt dabei den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.	C43-C45
Kommunikation und Management	Kann effektive Kommunikationsfähigkeiten und Managementtechniken, für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen / Akteuren im Gesundheitssystem einschliesslich Klinik, Behörden und Institutionen einsetzen.	C46-C54

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, patientenzentriert im Fachgebiet Pharmazeutische Medizin selbständig und kompetent zu arbeiten.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Die Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission wird durch die Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident bildet aus den Mitgliedern der Fachgesellschaft eine Prüfungskommission für die Facharztprüfung.

⁶ Eine Fachärztin oder ein Facharzt Pharmazeutische Medizin erfüllt die Anforderungen gemäss KlinV Art. 6, Abs. 1

4.3.2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Inhaberin oder Inhaber des Facharztstitels Pharmazeutische Medizin und ordentliche Mitglieder der Fachgesellschaft für Pharmazeutische Medizin sind. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ist anerkannte Leiterin oder anerkannter Leiter einer Weiterbildungsstätte für Pharmazeutische Medizin der Kategorie A oder B.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung gliedert sich in 2 Teile.

4.4.1 Erster Teil

Die erste Teilprüfung besteht aus 120 Multiple Choice (MC)-Fragen aus allen Bereichen der Pharmazeutischen Medizin gemäss Ziff. 3 des Weiterbildungsprogramms. Sie dauert 4 Stunden.

4.4.2 Zweiter Teil

Die zweite Teilprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Der erste Abschnitt dauert zwei Stunden und umfasst die schriftliche Beantwortung von mindestens drei offen formulierten Examensfragen.
- Der zweite Abschnitt umfasst – je nach organisatorischen Möglichkeiten – eine mündliche oder schriftliche Besprechung einer wissenschaftlichen Publikation (Lesen und selbständige Vorbereitung 30min, anschliessende Prüfungsdiskussion 20min) und Fragen aus mindestens 2 Kernpunktgebieten der Pharmazeutischen Medizin (ca. 10 Minuten Diskussion).

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die erste Teilprüfung (MC-Prüfung) wird in englischer Sprache durchgeführt.

Die zweite Teilprüfung kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Fachspezifische Weiterbildungsstätten

Als fachspezifische Weiterbildungsstätten für pharmazeutische Medizin werden anerkannt:

- Abteilungen von pharmazeutischen Unternehmen und Heilmittelhersteller, die im Bereich der pharmazeutischen Medizin in der Schweiz tätig sind.

- Universitäre klinische, pharmazeutische oder medizinaltechnische Forschungsabteilungen (z.B. Clinical Trials Center, Clinical Trials Unit).
- Klinische, pharmazeutische oder medizinaltechnische Forschungsinstitute und Dienstleistungsunternehmen, die im Bereich der pharmazeutischen Medizin in der Schweiz tätig sind
- Kliniken, die unter Aufsicht einer oder eines qualifizierten klinischen Sponsor-Prüfärztin / -arztes klinische Forschungsassistentzärtinnen und Forschungsassistentzärzte beschäftigen.
- Abteilungen von Behörden, Institutionen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pharmazeutischen Medizin tätig sind.
- Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, die im Bereich der Pharmazeutischen Medizin tätig sind.

5.2 Kategorieneinteilung

Die Weiterbildungsstätten für Pharmazeutische Medizin werden aufgrund ihrer Charakteristika in vier Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle Ziffer 5.6):

5.3 Kriterienraster

Kategorie der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)			
	A (3 Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)	D (6 Monate)
Leitung der Weiterbildungsstätte ¹				
Leiterin / Leiter mit Facharzttitel Pharmazeutische Medizin	+	+	+	+
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharzttitel Pharmazeutische Medizin	+			
Weiterbildungsstellen				
Anzahl der Weiterbildungsstellen (Vollzeitäquivalente)	≥1	≥1	≥1	≥1
Kernpunktgebiete				
Entdeckung und frühe Entwicklung	mind. 5 Kernpunkt- gebiete	mind. 4 Kernpunkt- gebiete	mind. 3 Kern- punkt- gebiete	mind. 1 Kern- punkt- gebiet
Klinische Entwicklung und klinische Studien				
Registrierung und Zulassung				
Pharmakovigilanz und Risiko-Management				
Ethik und Patientenschutz				
Sozioökonomie des Gesundheitswesens				
Kommunikation und Management				
Theoretische und praktische Weiterbildung				
Strukturierte Weiterbildung in Pharmazeutischer Medizin (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorisch ein monatlicher Journal-Club Die in Ziffer 2.2.2 geforderten Kurse gelten als strukturierte Weiterbildung.	4	4	4	4

¹ Die Leiterin oder der Leiter/ Stellvertreterin oder Stellvertreter hat mindestens ein 50% Pensum inne, oder im Falle eines Mandatsauftrags, muss eine (telefonische) Erreichbarkeit von mindestens 50% der Zeit gewährleistet sein.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 12. März 2020 genehmigt und per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2025 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1999 \(letzte Revision 14. April 2016\)](#) verlangen.